Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8864**
14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Antrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fortentwicklung der sozialen Pflegeversicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Pflegeversicherung hat sich in den über sieben Jahren ihres Bestehens insgesamt als ein wichtiger Baustein bei der Absicherung sozialer Risiken erwiesen. Sie ist und bleibt ein ganz wesentlicher, ergänzender Zweig der Sozialversicherung, auf den sich die Pflegebedürftigen verlassen können und der sich weiterhin als Sachwalter für die Belange und Interessen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen im System unserer sozialen Sicherung einsetzen wird.

Derzeit erhalten jeden Monat rd. 1,35 Millionen Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflege zu Hause und rd. 610 000 in vollstationären Einrichtungen. Jährlich werden ambulante und stationäre Leistungen in Höhe von rd. 17 Mrd. Euro (rd. 34 Mrd. DM) finanziert.

Trotz diesen beeindruckenden Zahlen und den für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen erreichten Verbesserungen darf es in der Pflege keinen Stillstand geben. Es gilt vielmehr, die Pflegeversicherung auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der demografiebedingten Herausforderungen, aber auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und Schwachstellen zu beseitigen, um sie besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen auszurichten.

Bereits unmittelbar nach der Regierungsübernahme im Oktober 1998 hat sich die Regierungskoalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieser für unsere Gesellschaft so wichtigen Aufgabe angenommen und gehandelt. Sie hat zunächst mit dem 4. SGB XI-Änderungsgesetz sofortige Leistungsverbesserungen im Bereich der ambulanten und teilstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege zum 1. August 1999 herbeigeführt. Durch diese Maßnahmen sind den Pflegebedürftigen jährlich für rd. 133 Mio. Euro (rd. 260 Mio. DM) zusätzliche Hilfen zur Bewältigung ihrer persönlichen Pflege- und Betreuungssituation zur Verfügung gestellt worden.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege sind von der Regierungskoalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zentrale Anliegen zur Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen aufgegriffen worden. Wesentliches Ziel der Regelungen ist die Sicherung und die Weiterentwicklung der Qualität der Pflege. Den Partnern der Pflegeselbstverwaltung werden Vertragsinstrumente an die Hand gegeben, mit denen sie ihre gemeinsame Verantwortung für die Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen wirksamer als bisher wahrnehmen können. Zudem werden die Pflegebedürfti-

gen und ihre Angehörigen vor allem durch verstärkte Beratung und Information in die Lage versetzt, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. Im stationären Bereich ist die Zusammenarbeit zwischen den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung und der staatlichen Heimaufsicht verbessert worden.

Mit dem ebenfalls zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz) ist es zudem gelungen, in einem ersten Schritt rd. 550 000 betroffenen Pflegebedürftigen über eine viertel Mrd. Euro (rd. 550 Mio. DM) zur Stärkung des Angebotes der häuslichen Pflege zur Verfügung zu stellen.

Die Neuregelung ermöglicht erstmals die Förderung zusätzlicher Hilfen für demenzkranke Pflegebedürftige. Die Verbesserung der Pflegesituation der demenziell erkrankten Mitbürger ist eine wichtige Zukunftsaufgabe, denn ihre Zahl steigt stetig an und wird auch künftig weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund sind mit dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz gezielt für ambulant versorgte und betreute Altersverwirrte aber auch für geistig Behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf Leistungsverbesserungen für die häusliche, aber auch die teilstationäre Pflege geschaffen worden, ebenso verbesserte Beratungsangebote. Gleichzeitig sind Impulse zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und -konzepte insbesondere für demenziell Erkrankte gegeben worden, und zwar nicht nur der ambulanten Pflegestrukturen, sondern auch der sonstigen Versorgungsstrukturen, so zum Beispiel Impulse zum Aufbau informeller Versorgungsnetze neben den etablierten Strukturen, sowie zur Entwicklung von Versorgungsalternativen im Zwischenraum zwischen herkömmlicher ambulanter Versorgung und Pflege im Heim. Dies kommt unmittelbar auch den Angehörigen zugute, die eine zusätzliche Unterstützung bei der Bewältigung der besonders schwierigen Pflege- und Betreuungssituation dieser hilfebedürftigen Menschen erfahren.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der mit den vorstehend genannten gesetzgeberischen Maßnahmen eingeschlagene Weg zur Fortentwicklung der Pflegeversicherung konsequent fortgesetzt werden muss.

Der gegenwärtige und künftige Umfang der pflegerischen Versorgung in Deutschland, die quantitative und vor allem qualitative Sicherung und Weiterentwicklung des gesamten Versorgungsangebotes, der Schutz der Belange und Interessen der Pflegebedürftigen sowie die Frage, welche konkreten Beiträge die Pflegeversicherung hierzu leisten kann oder soll, sind wichtige gesamtgesellschaftliche Themen, denen wir uns noch stärker als bisher zuwenden müssen. Insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen – wie beispielsweise die zu erwartende Zunahme älterer Pflegebedürftiger mit geronto-psychiatrischen Veränderungen – ist es erforderlich, die Pflege und ihre Rahmenbedingungen zu überprüfen und zukunftsorientiert zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund müssen in einem konstruktiven Dialog die erforderlichen weiteren Schritte zur Fortentwicklung der Pflegeversicherung gemacht werden. Dabei geht es zunächst vor allem um folgende Maßnahmen:

1. Die mit dem Pflege-Qualitätssicherungsgesetz und dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz neu geschaffenen Instrumentarien – wie beispielsweise die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen bzw. die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote für Demenzkranke – müssen in der Praxis zügig umgesetzt werden.

   Die Sicherstellung einer humanen und fachlich anspruchsvollen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung erfordert ein effizientes und zielorientiertes Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen, Kostenträgern

und Einrichtungsträgern insbesondere bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege. Hierzu bedarf es nicht nur ausreichend qualifizierter und engagierter Pflegekräfte, sondern auch der Entwicklung von Pflege- und Qualitätsstandards, die allgemein anerkannt und fachlich abgesichert sind. Die Entwicklung dieser Standards ist verstärkt zu fördern.

Eine besondere Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang auch die Pflege und Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz dar. Dieser Personenkreis bedarf der besonderen Fürsorge der Gemeinschaft, damit eine qualifizierte Pflege und Betreuung, die den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung trägt, sichergestellt werden kann. Die Pflegeversicherung muss diese Zielsetzung bei der künftigen Ausgestaltung ihrer Leistungen im Rahmen des finanziell Machbaren verstärkt berücksichtigen und die Situation der demenziell Erkrankten und ihrer Angehörigen in weiteren Schritten verbessern.

Wichtige Erkenntnisse können hierfür aus der im Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vorgesehenen Förderung von Modellvorhaben gewonnen werden. Ziele dieser Vorhaben sind:

- die Vernetzung der Versorgungsstrukturen,
- die Erprobung von Casemanagement-Strukturen,
- die Erprobung personenbezogener Budgets unter Loslösung vom Sachleistungsprinzips und
- die Erprobung neuer Wohnkonzepte für Pflegebedürftige.

2. Die Rechte des Pflegebedürftigen gegenüber allen an seiner Pflege und Betreuung Beteiligten, insbesondere auf Information und die Einbeziehung in notwendige medizinisch-pflegerische Entscheidungen, müssen weiter gestärkt werden.

3. Die Entwicklung neuer Versorgungs- und Betreuungsformen der häuslichen, teilstationären und vollstationären Pflege muss gezielt weiter gefördert werden. Sie müssen sich an den berechtigten Ansprüchen, Erwartungen und Wünschen der Pflegebedürftigen orientieren und sie in die Lage versetzen, trotz ihrer Einschränkungen ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

4. Zur besseren Überleitung vom Krankenhaus in die häusliche Pflege bedarf es der Schaffung neuer sinnvoller Strukturen. Derzeit wird zu schnell im Krankenhaus die Entscheidung für die dauerhafte stationäre Pflege getroffen. Da die Pflege im häuslichen Bereich dem Wunsch der meisten Pflegebedürftigen entspricht, müssen rechtzeitig Weichen gestellt werden für eine betreute Überleitung vom Krankenhaus in die häusliche Pflege, ggf. auch in Form eines neuen Einrichtungstyps „Überleitungspflege-Einrichtung“, anteilig finanziert durch die gesetzliche Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und Eigenanteil der Versicherten – ggf. bei Bedürftigkeit auch durch die Sozialhilfe.

5. Für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege sollte durch neue Regelungen im SGB XI und SGB V in größerem Umfang modellhaft die Einführung systemgrenzenüberschreitender personenbezogener Budgets ermöglicht werden, um eine integrierte Versorgung der Pflegebedürftigen zu erreichen. Der Einsatz des Budgets sollte durch einen Casemanager, der beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), einer trägerneutralen Beratungsstelle oder der Kommune angesiedelt sein könnte, gesteuert werden.

6. Zur Förderung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ sollte die auch von der Enquetekommission Demographischer Wandel empfohlene Einführung von SGB V-finanzierten Budgets in der Pflegeversicherung für die geriatrische medizinische Rehabilitation Pflegebedürftiger näher geprüft werden.

7. Zu den notwendigen Maßnahmen in der Pflegeversicherung gehört nicht zuletzt auch die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 zum Familienlastenausgleich in der Pflegeversicherung. Kindererziehende Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind beitragsmäßig zu entlasten, und zwar für die Dauer der Erziehungsphase. Hier sollte eine Freibetragsregelung angestrebt werden, wonach bei einem kindererziehenden Mitglied für jedes Kind von der Beitragsbemessungsgrundlage ein Freibetrag abgezogen wird, der sich in der Höhe an den im Einkommensteuerrecht (§ 32 Abs. 6 EStG) festgelegten Freibeträgen für Kinder orientiert. Die in der sozialen Pflegeversicherung entstehenden Mindereinnahmen müssten kompensiert oder refinanziert werden.

Berlin, den 24. April 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333